

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Kernnummer Nr. 68.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Kramer,
Großherzoglich-Luxemburgischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 60 Pfg., durch Boten gebracht
70 Pfg. durch die Post 2,10 M. vierteljährlich ohne Bestellgeld
Einschickungsgebühr 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr. 295. — 1917.

Weilburg, Mittwoch, den 19. Dezember.

69. Jahrgang.

Zum Waffenstillstand mit Rußland und Rumänien.



General Tscherbasschew.

der Bevollmächtigte der russischen Regierung, welcher die Waffenstillstandsverhandlungen mit den deutschen Bevollmächtigten einleitete und in Jassow zwischen den rumänischen, deutschen, österreichisch-ungarischen, bulgarischen und türkischen Armeen einen vorläufigen Waffenstillstand abschloß.

Amtlicher Teil.

L. 5335. Weilburg, den 19. Dezember 1917.

Die Herren Bürgermeister.

werden ersucht bekannt machen zu lassen, daß der Viehhandelsverband bereit ist, für die Aufdeckung von Geheimisklärereien oder Geheimisklärungen eine angemessene Belohnung an denjenigen zu zahlen, der ihn von Geheimisklärungen so in Kenntnis setzt, daß eine Bestrafung der Täter erfolgen kann.
Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 1. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren und Uniformen.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Wäsche, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zeitliche Beschränkung der Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebefcheinigung nur bei Oberkleidung.
§ 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

§ 2. Bezugsscheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerks.

Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in diesen Bestimmungen für „Stück“ bestimmte gilt bei Schuhwaren für „Paar“.

Eine Abgabebefcheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe von zwei nach Verwendungszweck (d. h. für Erwachsene einerseits oder für Kinder andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Lederunterboden erteilt, falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen. Befohlen gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugsschein nicht erteilt.

§ 3. Bezugsscheine auf bürgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.

Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Abweichung von § 2 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sind auch für bezugsscheinfreie Militär-Uniformen Abgabebefcheinigungen zu erteilen.

Vollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzüge jellen im Sinne des § 2 Abs. 1 der obenbezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sowie des Aufdruckes auf der Vorder- und Rückseite der neuen Abgabebefcheinigung als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Teile einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Es kann daher z. B. gegen eine Abgabebefcheinigung über ein bezw. zwei Waffenröcke, kleine Röcke, Litewen, Bordjacketts, Bergmannsmittel, Mantel, Koller oder Marinejacken ein Bezugsschein A II oder B II über einen Rock (Gehrock oder eine Sack- oder Sportjacke oder dergleichen) gegen eine Abgabebefcheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformmantel und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugsschein über einen Ueberzieher oder Mantel oder Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugsscheinpflichtig sind, dürfen Bezugsscheine gegen Abgabebefcheinigungen nicht erteilt werden.

§ 4. Geänderte Abgabebefcheinigung.

Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe Abgabebefcheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Kleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bekanntmachung abgeänderten und ihr als Muster angefügten Vordrucke R. B. St. 506 der Abgabebefcheinigung geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Ziffer 4 der oben im § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917. Vor einer Verwendung sind die vorhandenen Bestände des Vordruckes R. B. St. 450 aufzubringen. Der den Bestimmungen vorliegender Bekanntmachung nicht entsprechende Ausdruck auf dem Vordrucke R. B. St. 450 steht der Ausfertigung eines Bezugsscheines A II, B II nach Maßgabe vorliegender Bekanntmachung nicht entgegen.

§ 5. Inkrafttreten. Uebergangsbestimmungen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Die bisherigen Vordrucke der „Abgabebefcheinigung für Schuhwaren“ (Druckfache Nr. 152) dürfen von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebefcheinigungen für Schuhwaren (Druckfache Nr. 152) dürfen Bezugsscheine D für Luxus-Schuhwaren von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine D werden am 1. Januar 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen sie von da ab nicht mehr annehmen.

§ 6. Milderung bisheriger Bestimmungen.

Es werden aufgehoben und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bekanntmachung eine beschränkte Ausstellung des Bezugsscheins D für Luxus-Schuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und die Gültigkeit der bis dahin erteilten Bezugsscheine D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

a) § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426).

b) § 2 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Wäsche, Woll-Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302).

2. Der § 5 der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 31. Januar 1917 (Mitteilungen Nr. 4 S. 1) erhält folgende Fassung:

§ 5. Erteilung von Abgabebefcheinigungen.

Wegen der Erteilung von Abgabebefcheinigungen für gebrauchte Uniformen ist nach der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917

und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) zu verfahren.“

3. Der § 3 der Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302) in der Fassung des § 1 Ziffer 2 der oben in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3. Ausstellung von Abgabebefcheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebefcheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine A II, B II und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917; Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918], Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918].“

4. Die Ziffer II 4, Satz 1 der Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen Nr. 2 S. 12) in der Fassung des § 1 Ziffer 6 der oben erwähnten in § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

„Abgabebefcheinigungen.“

Um die Ausgabe von Abgabebefcheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen A II, B II und D gegen Abgabebefcheinigung (D nur noch bis 31. Dezember 1917) überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebefcheinigung verlangt wird oder nicht.“

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Beheimter Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nichtamtlicher Teil.

Wer Englands Brot ißt, stirbt daran.

„Oh, könnte England ganz von mir erfahren,
Wie jetzt sein Name überall verfehmt
Wie man sich sehnt, das Nichts zu gewahren,
Das es durchbohrt und es auf ewig lähmt,
Wie gegen England sich die Völker scharen,
Als schlimmsten Feind, weil es sich nicht geschämt,
Die Freiheit einst zu zeigen aller Welt,
Dann sie zu knechten für verächtlich Geld.“

Mit diesen Worten kennzeichnete der große englische Dichter Byron um das Jahr 1820 die Schande seines Vaterlandes. Unwillen und Scham mußte den Engländer ergreifen, der ungetrübten Blickes die unendliche Schmach sah, die sein Volk mit der hinterhältigen und mörderischen Weltmachtpolitik schon damals auf sich geladen hatte. Zwei grauliche Denkmäler ewiger englischer Schande ragten zu jener Zeit anklagend zum Himmel auf: Indien und Irland!

Behe dem unglücklichen Lande auf das England sein immer begehrtliches Auge geworfen hat, um es als willkommene Beute an sich zu ziehen, aufzujaugen, seine Bewohner auszurotten oder zu versklaven — und das alles immer zur „Verteidigung und Rettung der Kultur und Moral!“ Denken wir nur daran, wie die alte blühende Kultur Indiens von der Hand dieser zivilisierten Räuber geschändet wurde, wie Tausende von Unglücklichen in diesem geeigneten Lande durch Hunger oder Seuchen um-

1890

Local-News.

Weilburg, den 19. Dezember 1917.

Die kommunale Verteilung von markenfreiem Ferkelfleisch.
Die Stadt Frankfurt a. M. hat durch Verkauf von Ferkeln, den sie durch beauftragte Händler im Benehmen mit den Viehhändlerverbänden besorgen läßt, in einer Woche 30 000 Kilogramm Ferkelfleisch an die Einwohner der Stadt ausgeben können, so daß auf den Kopf der Bevölkerung je 75 Gramm des markenfreien Fleisches entfielen. Den Kommunen ist durch die Verlängerung der Genehmigung der Freigabe der Ferkel zur Schlachtung und der markenfreien Ausgabe des Ferkelfleisches die Möglichkeit geboten, abgesehen von ganzen Ferkeln zur Anlegung eines kleinen Hausvorrats, eine Fleischzulage aus bestimmtem Anlaß wie zum bevorstehenden Feste, zu gewähren. Am 16. Januar 1918 hört die markenfreie Ausgabe von Ferkelfleisch auf. Von da unterliegt Ferkelfleisch wie sonstiges Schweinefleisch dem Markenzwang. Spätestens vom März an werden, was namentlich den noch vereinzelt Gegnern der gegenwärtigen unbedingt notwendigen Ferkelschlachtung zur Beruhigung dienen wird, die Ferkel wieder zur Aufzucht gelangen, da der Beginn der Grünfütterung wieder die Möglichkeit ausgiebiger Schweinehaltung gibt. Aus diesem Grunde ist auch — im Gegensatz zu den auf schnelle Verringerung des sonstigen Schweinebestandes gerichteten Maßnahmen — von Anfang an für die Erhaltung des Ferkelschweinebestandes Sorge getragen worden.

Der neue Einheitsstiefel wird, wie der „Schuhmarkt“ mitteilt, eine wesentliche Verbesserung erfahren. Es ist beschlossen worden, an Stelle der schmalen Lederbefassung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, für das Vorderstück ein erheblich breiteres Lederblatt zu verwenden. Dieses Lederblatt soll aus einem Stück Oberleder bestehen, während ursprünglich in Aussicht genommen war, es nur aus kleinen Oberlederstückchen zusammenzunähen. Durch diese Änderung wird eine größere Dauerhaftigkeit und ein besseres Aussehen des Einheitsstiefels erreicht. Die Preise der neuen Vollerwerbsstiefel sollen betragen: 1. für ein Paar Vollerwerbsstiefel 29,50 Mark, 2. für ein Paar Oberlederstücke mit Holzsohle 20,10 Mark. Für eine 3. Sorte, einen Schuh, der aus Stoff und dessen Sohle aus Holz besteht, ist der Preis noch nicht festgesetzt.

Unsere Kinder und Kranke in der Stadt brauchen Milch!

Wichtiger als das Vieh sind die Menschen! Landwirte, versüßert daher nicht Vollmilch, sondern gebt sie ab!

Bezugscheine sollen nur dann verlangt werden, wenn der Antragsteller sicher ist, daß beantragte Stück auch in einem Geschäft erhalten und bezahlen zu können, also sich vorher über Ware und Preis vergewissert hat. Viel unnütze Arbeit und Lauferei wird damit vermieden.

Nassauischer Stadtrat. Auf der Tagesordnung des Nassauischen Stadtrates, der am Mittwoch dieser Woche in Frankfurt a. M. zusammentritt, stehen u. a. folgende Punkte: Einfluß des Bestens im Reichsverband deutscher Städte; Feuerungszulagen und Kriegsbeihilfen für die städtischen Beamten und für die Pensionäre, Witwen und Waisen der städtischen Beamten; Erstattung der Verwaltungskosten der Gemeinden auf Grund der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen durch die Kommunalverbände; Bepflanzung über einzelne Fragen der Nahrungsmittelversorgung sowie der Brennstoffversorgung.

Miscellaneous News.

Wohnberg, 18. Dez. Der Gefreite August Röhl von hier wurde zum Unteroffizier befördert, auch erhielt derselbe das „Eiserne Kreuz 2. Klasse.“

Höchst a. M., 17. Dez. Eine schöne Weihnachtsfreude bereiteten die Schulkinder des Kreises Höchst den gegenwärtig in den verschiedenen Lazaretten des Kreises sich aufhaltenden verwundeten Soldaten dadurch, daß sie eine

Gabriele lachte gezwungen laut. „Schülerkamp sollte sich doch nicht immer um andere Leute kümmern. Er ist schrecklich. Wir werden ja sofort sehen, daß alles in Ordnung ist.“

Das letzte Klang eigentümlich gepreßt. Sie mußte sich plötzlich der neulichen Unterhaltung mit ihrem Gatten erinnern, als sie ihm von der Abgabe Schülerkamps erzählt, wie er da geheimnisvolle Andeutungen gemacht. Auch seines zerfahrenen, aufgeregten Wesens, das er während der letzten Wochen, namentlich in den letzten Tagen gezeigt, mußte sie gedenken. Hatte Schülerkamp schließlich doch nicht zuviel gesagt?

Ein dunkles Gefühl der Furcht beschlich sie und schloß ihren Mund. Und da auch die Konsulin ihren wirren Gedanken nachhing, verließ der Rest der Fahrt unter einem beklemmenden Schweigen.

Rum hielt das Coupé vor dem großen, grauen Hause. In dem die Kontorräume waren. Die beiden Damen stiegen hastig aus, durchschritten den kleinen, seit einem Jahr arg verwilderten Vorgarten, der früher, als Hedderwisch hier noch gewaltig, das Prunkstück der ganzen Straße gewesen war, jetzt aber mit verstreuten Papierstücken und düstrem Laub überlagert war, und dessen Wege arge Freundschaft mit wucherndem Gras geschlossen hatten, und traten in den düsteren Flur, von dem zwei Türen zu den nach rechts liegenden Schreibstuben führten.

Es war totensstill im ganzen Hause. Nur der Wurm raspelte im Holz der Dielen und Türpfosten.

Die Konsulin blieb stehen und beugte sich laufend vor. „Unheimlich still!“ sagte sie mühsam. „Man müßte doch wenigstens irgendeinen Laut hören.“

Sich von einer leisen Furcht freimachend, trat sie entschlossen zu einer der beiden Türen und öffnete. Mit einem leisen Aufschrei der Ueberraschung fuhr sie zurück.

(Fortsetzung folgt.)

„Obstammlung“ veranfalteten, die 26 Zentner erbrachte. Wiesbaden 17. Dez. Im Streit wegen eines Mädchens erschlag der 17-jährige Kaufmannslehrling Grimm den gleichaltrigen Kollegen Schüller auf der Straße.

Hildheim, 17. Dez. Auf Veranlassung der Höcker Polizei wurde heute früh der hier wohnhafte Arbeiter Nikolaus Koch verhaftet. Er hatte im Breuerwerk zu Höchst einen 13 Meter langen Treibriemen gekohlen. In Kochs Wohnung fand man noch 17 Pfund von dem zerschnittenen Riemen vor.

Mainz, 17. Dez. [Ein Weinhändler über die Weinpreise.] In der am 15. Dezember in Mainz abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes Rheinheffischer Weinhandler sprach Geheimer Kommerzienrat Harib-Mainz sich über die allgemeine Marktlage aus und hob hervor, daß bei der heutigen vorzüglichen Weinergie die hohen, phantastischen Weinpreise absolut nicht zu verstehen seien. Die Winger seien diejenigen, die die hohen Preise herausgeschworen hätten. Der Handel sehe schweren Dergens in die Zukunft.

Berlin, 17. Dezbr. (B. Z. B. Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Rose, vernichtete am 5. Dezember im Armeekanal der amerikanischen Zerstörer „Jalob Jones“ und nahm dabei zwei Matrosen gefangen. Das Boot griff dann den Handelsverkehr mit gutem Erfolge bei starker feindlicher Gegenwirkung an und versenkte insgesamt acht Dampfer mit über 22 000 Bruttoregistertonnen. Allein vier größere Dampfer fielen ihm aus stark gesicherten Geleitzügen zum Opfer, darunter der englische Dampfer „Weilands“ mit 3112 Tonnen mit Kohle von Leith nach Nantes, und der englische Dampfer „Nyango“ (4063 Tonnen). Ein einzeln fahrender bewaffneter Dampfer wurde aus starker Bewachung herausgeschossen. Gegen den englischen Dampfer „Earlwood“ (2353 Tonnen), der durch Bewachungsfahrzeuge geschützt war und unter der englischen Küste westwärts fuhr, wurde ein Torpedotreffer erzielt.

Septic News.

Berlin, 18. Dez. (B. Z. B. Amtlich.) Die Negierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei werden bereits in den nächsten Tagen in Friedensverhandlungen mit Rußland eintreten. Die Abreise der deutschen Bevollmächtigten erfolgt demnächst. Unverbindliche Vorbesprechungen über die Friedensbedingungen zwischen den schon in Brest-Litowsk anwesenden Vertretern der beteiligten Regierungen sind bereits im Gange.

Der Kanzler und die Parteiführer.

Das Wolff-Bureau gibt bekannt: Reichskanzler Graf v. Hertling hat die Führer der Fraktionen des Reichstages zu einer Besprechung für Donnerstag, den 20. Dezember, nachmittags 3 Uhr eingeladen. Von dem Ergebnis dieser Besprechung wird es abhängen, ob und wann der Haushaltsausschuß des Reichstages demnächst zusammentritt.

England braucht Soldaten.

Aus Amsterdam wird gemeldet: England will das Militärgesetz ändern und die Dienstpflicht bis zum 46. Lebensjahre ausdehnen. Die Vorlage findet bei den Parlamentariern aller Parteien starke Opposition. Augenblicklich ist jeder Urlaub aufgehoben.

Die russische Dokumentenmappe.

Pravda erklärt, daß die bisher vom Rat der Volksbeauftragten veröffentlichten Geheimdokumente verhältnismäßig nur unwesentlicher Natur waren. Die wichtigsten Geheimdokumente befänden sich noch wohlverwahrt im Archiv des Ministeriums des Innern. Die Alliierten hätten alle Ursache die Veröffentlichung dieser Dokumente zu fürchten, denn ihre Veröffentlichung würde in sensationeller Weise Beweis dafür erbringen, daß das einzige Kriegsziel der Entente ein kapitalistischer Raubzug ist.

Eine rumänische Republik?

„Dien“ meldet, daß Jassy sich in der Hand einer starken russischen Maximalistengruppe befindet. Eine maximalistische Delegation gelangte unter Anwendung von Gewalt in die Wohnung des Königs Ferdinand und forderte ihn auf, sofort eine allgemeine Amnestie zu erlassen und schließlich die Regierungsgewalt in die Hände des Volkes zu legen, da sonst das rumänische Volk im Verein mit seinen russischen Brüdern die Souveränität des rumänischen Volkes gewaltsam aufzuheben werde.

Berlin, 18. Dezbr. Der Reichskanzler Graf Hertling ist gestern abend mit dem Staatssekretär Herrn v. Kühlmann und dem Chef der Reichskanzlei Herrn v. Radowicz in das Große Hauptquartier abgereist. In der Begleitung des Kanzlers befindet sich auch sein ihm als Adjutant beigesetzter Sohn Rittmeister Graf Karl v. Hertling.

Paris, 19. Dezbr. (Paras.) Der rumänische Gesandte Antonescu dementiert formell die in der Presse aufgetretenen Gerüchte, daß König Ferdinand von Rumänien unter Umständen zugunsten seines Sohnes, des Prinzen Karol, abzutreten beabsichtige.

London, 18. Dezbr. Die „Morning Post“ meldet: Die serbische Regierung richtet ein Kollektivgehehen an die Verbandsmächte in der Frage der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen im Osten und auf dem Balkan.

Berlin, 19. Dez. Ein anschauliches Bild unserer militärischen Überlegenheit gegenüber dem Massenaufgebot unserer zahlreichen Feinde gibt eine Gegenüberstellung der kriegserfolgreichen, die die Mittelmächte und der Weltverband im gleichen Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember auf den europäischen Kriegsschauplätzen zu verzeichnen haben:

	Mittelmächte	Weltverband
Gefangene	30 000	590
Geschütze	243	2
Maschinengewehre	977	2
Minenwerfer	85	—
Landgewinn	90 qkm	—

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, 18. Dezember, abends. (B. Z. B. Amtlich.) In erfolgreichen Kämpfen im Gebirge östlich der Brenna machten österreichisch-ungarische Truppen mehr als 1000 Gefangene. Italienische Angriffe am Monte Solarolo scheiterten. Auf den übrigen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Amtlicher Teil.

3. Nr. B. 5185. Weilburg, den 17. Dez. 1917.
An die Magistrate und die Herren Bürgermeister
des Kreises.

Ver.: Ablieferung der Zuckersäcke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. September cr. Kreisblattnummer 208, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Reichszuckerstelle neuerdings wiederum verschärfte Bestimmungen über die Rücklieferung der Säcke erlassen hat:

Danach ist für die Bestellung der Säcke ein sehr hohes Pfandgeld zu entrichten; außerdem werden für jeden fehlenden Sack an Verlagsstrafe erhoben:

- 1 Mark für eine Verzugswoche
- 2 „ „ zwei Verzugswochen
- 3 „ „ drei
- 4 „ „ vier

Dabei wird jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Um die Einziehung der hohen empfindlichen Strafen zu vermeiden, ersuche ich Sie wiederholt alle Zuckersäcke nach jeder Sendung sofort zu entleeren und an die Kreis-Lebensmittelsstelle hierzuland zurückzuführen.

Diejenigen Gemeinden, welche diesem Ersuchen wider Erwarten nicht entsprechen wollten, haben nicht nur das Pfandgeld und die festgesetzten Strafen zu entrichten, sondern müssen auch von der Zuckerlieferung solange ausgeschlossen werden, bis die Rücklieferung der Säcke erfolgt ist. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Weilburg, den 17. Dezember 1917.

Ver.: Abhebung des Geldes für Kartoffelleistungen.

Von einer Anzahl Gemeinden ist das Geld für die an die Heeresverwaltung gelieferten Kartoffeln, soweit Abrechnung erfolgt und Zahlungsanweisung erteilt ist, wovon die Herren Bürgermeister benachrichtigt sind, noch nicht abgeholt.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 26. 11. d. J. ersuche ich nochmals das Geld unbedingt vor Weihnachten hier in Empfang nehmen und zur Verteilung bringen zu wollen.

Kreis-Kommunalkasse des Oberlahnkreises.



Berlinfliste. (Oberlahn-Kreis).

Karl Buchweiler, Gestr., Dattig-Selbhausen, schwer verwundet.

Wilhelm Dienst, Offz.-Stellv., Weinbach, bish. vermisst, lt. priv. Mittlg. in Gefsch.

Hermann Gardt, Gestr., Blesbach, bisher vermisst, in Gefsch.

Heinrich Mehl, Offz., Weilmünster, vermisst.

Öffentlicher Wetterdienst.

Landeswetterdienst (Landwirtschaftsschule.)

Wetterausichten für Donnerstag, den 20. Dezember:
Zunächst noch Frostdauer des trockenen und zeitweise heiteren Frostwetters.

Höchste Tagestemperatur	0
Niedrigste	- 6
Niederschlag	0 mm

Spart Papier!

Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampfe um unsere Existenz!

Darum schränke Deinen persönlichen Verbrauch ein.

Dauernde Spionengefahr!

Meidet öffentliche Gespräche über militärische und wirtschaftliche Dinge!

Als Festgeschenke

empfehle:

la Pelz-Garnituren

in schöner Auswahl und sauberster Ausführung.

Adolph Lehmann, Kürschnermeister.

Marktplatz.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

im Oberlahnkreis.

Die Herren Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer und unsere sonstigen Vertrauensmänner werden gebeten, sich der in ihre Gemeinden zurückkehrenden Kriegsbeschädigten anzunehmen und dieselben zur Aufnahme und weiteren Beratung an unsere Geschäftsstelle Stadthaus Weilburg, Frankfurtstraße Nr. 6 überweisen zu wollen. Militär-Pass und Rentenbescheid mitbringen. Geschäftsstunden vormittags 10-12 Uhr.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Brennholzversorgung der Bevölkerung.

Zufolge übereinstimmender Beschlüsse der beiden städtischen Körperschaften soll das im laufenden Winter in unserem Stadtwalde zum Einschlag kommende Brennholz, bestehend aus:

Buchenscheitholz, der Raummeter zu 18 M.,

Buchentüppelholz, „ „ „ 15 „

und das Buchenreifeholz 1. Kl. „ „ „ 5 „

ab Wald an die hiesigen Familien als Lohholz zum Hausbrand zum Verkauf gelangen.

Wir fordern daher die hiesigen Haushaltungsvorstände auf, am 19. und 20. Dezember 1917, vormittags von 9 bis 12 Uhr auf Zimmer Nr. 4 des Stadthauses, Frankfurtstraße 6, diejenigen Mengen an Brennholz schriftlich anzugeben, die sie zum Hausbrand benötigen und von der Stadt beziehen wollen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Buchenreifeholz ist in erster Linie für die minderbemittelte Bevölkerung und die Angehörigen der Kriegsteilnehmer bestimmt.

Nach der Zusammenstellung der eingegangenen Bestellungen findet eine Verlosung der zugeteilten Mengen des Buchenscheit- und -Tüppelholzes einerseits und des Buchenreifeholzes andererseits statt, worüber noch besondere Bekanntmachung ergehen wird.

Das Holz ist vor der Abfuhr aus dem Wald auf Grund des zu verabsorgenden Holzabfuhrscheines an die Stadtkasse zu bezahlen.

Weilburg, den 17. Dezember 1917.

Der Magistrat.

Anmeldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Zum Zwecke der Veranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst werden nachstehend aufgeführten hiesigen Personen aufgefordert, sich morgen Mittwoch, den 19. und Donnerstag, den 20. d. Mts. vormittags von 8 bis 12 Uhr auf dem Polizeizimmer persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldeliste erforderlichen Angaben zu machen.

1. alle männliche Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind, und das 17. Lebensjahr vollendet haben ohne jede Ausnahme, auch Beamte, Landwirte usw. soweit sie nicht

- a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
- b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

Wer sich gemäß der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegen des gestempelten Abdruckstreifens der Meldeliste nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden, jedoch ist er verpflichtet, weitere erforderlichen Angaben zu machen.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 20. d. Mts. schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeliste meldet. Die Meldelisten sind auf dem Polizeizimmer zu haben, woselbst sie auch ausgefüllt zurückzugeben sind. Auch können daselbst die Bestimmungen eingesehen werden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt und wer in einer Meldung Mitteilung oder Auskunftserteilung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Desgleichen wird der Anstaltsleiter oder sein Vertreter bestraft, der unrichtige Angaben auf den Meldelisten der in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen macht.

Weilburg, den 18. Dezember 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

betreffend die Einrichtung des Warenumschlagstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumschlag verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Weilburg aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumschlages für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und der Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungspflicht zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verurteilt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbrüche zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle (Stadthaus, Zimmer Nr. 4) kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umschlages verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Weilburg, den 6. Dezember 1917.

Warenumschlagsteuerstelle der Stadt Weilburg.

J. B.: Erlench.

Schneidest.

empfehl.

A. Cramer.

Große Auswahl sehr schöner

Weihnachtsgeschenke für Damen, Herren und Kinder:

Beste lederne Brieftaschen, Cigarren- und
Cigarettenetuis, Portemonnaies, Geldscheintaschen etc.

Seine lederne Handtaschen, Schreibmappen,
Musikmappen, Schmucksachen, Nähbeutel,
Necessaires.

Hand- und Reisekoffer,
eigenes Fabrikat.
Schulranzen,
beste Sattlerarbeit und Material.

Jagdutensilien und Militär-Ausrüstungs-
gegenstände.

August Kilbinger, Gießen.

Seltersweg 79.

Telefon 2022.

Kreis-

Sparkasse

Weilburg

Limburgerstraße 8.

Gedruckte.

Ueberrück.

Postisches Frankfurt 5959 — Reichsbank-Giro Limburg

Annahme von Spareinlagen zu 3% und 4% Zinsen

Darlehen gegen Hypotheken, Bürgschaft, Hauspfand.

Kredite in d. Rechnung mit Ueberweisung nach allen Orten.

Einführung inländischer Zinscheine.

Rotes Kreuz.

Abteilung II.

Donnerstag, den 20. d. Mts., nachmittags
4 Uhr

Sitzung des Gesamtausschusses
im „Deutschen Haus“.

Scheerer.

Kaufe Schlachtpferde

zu den höchsten Preisen.

M. Forst, Pferdehandlung.

Telefon Nr. 145.

Suche zum 1. Januar für mein Geschäft einen
ordentlichen

Mann oder Burschen,

der mit Fuhrwerk Bescheid weiß.

Frau Mathaei.

Niederlage der Brauerei Binding.

Dreiteilige Puppentüche

zu verkaufen.

Adolfstraße 4, I. Stg.

Ältere sowie auch jugendliche

Arbeiter

für dauernde Beschäftigung gesucht.

Kaltwerth Mumenau.

Nass. Allgem. Landes-Kalender für das Jahr 1918

empfehl.

A. Cramer.

Ordentliches

Mädchen

wegen Erkrankung des jetzigen
zu möglichst bald gesucht.

Frau General v. Specht
Bahnhofstraße 17.

Ein

Dienstmädchen

von Januar ab gesucht.
Franz Epp.

Junge

kann zu Neujahr in die Lehre
eintreten bei

Otto Feldhausen,
Schneidermeister, Schwaneng.

Schreibmaschine

zu kaufen gesucht.

Von wem sagt d. Exped.

2 Zimmerwohnung

nebst Zubehör zum 1. Januar
gesucht.

Zu erfragen i. d. Exped.